

gesteckt wird, in einer derartigen psychologischen Situation befindet, daß es nicht mehr dazu benutzt werden kann, wozu unsere herrschenden Klassen in erster Linie den Militarismus gebrauchen wollen. In diesem Sinne ist die Lockerung der Disziplin notwendig. Ich will nicht die Soldaten auffordern, ihre militärischen Pflichten zu vernachlässigen. Der Prozeß, der mir vorschwebt, vollzieht sich ganz von selbst mit der Entwicklung, mit der Aufklärung des Proletariats. In dem Augenblick, wo das gesamte Proletariat zum Klassenbewußtsein erwacht ist, wird der Militarismus zusammenbrechen, wird es den herrschenden Klassen unmöglich geworden sein, die Armee, sei es nach innen, sei es nach außen, als Klasseninstrument gegen das Proletariat zu benutzen. (Beifall.)

Fort mit dem Damoklesschwert der Ausweisung!

*Diskussionsrede in der Debatte über den Bericht vom
Internationalen Sozialistenkongreß in Stuttgart*

18. September 1907

Die Frage¹ scheint mir im wesentlichen geklärt zu sein, besonders nach den Ausführungen von Wurm und Kautsky. Ich möchte nur auf eins hinweisen. Wenn man sagt, es komme auf die Worte nicht an, sondern auf den Sinn, den man den Worten unterlegt, so trifft das nicht ohne weiteres zu. Es können Worte einen ganz traditionellen Sinn bekommen, den zu mißachten ein schwerer taktischer Fehler ist. Wer die allgemeine Volksbewaffnung in unserem programmatischen Sinn mit dem Wort Militarismus bezeichnen würde, würde mit Fug und Recht auf heftigen Widerspruch stoßen. So steht's auch mit dem Wort Kolonialpolitik, das eine ganz bestimmte historisch herausgewachsene Bedeutung besitzt, die wir nicht ignorieren können. Und warum sollen wir das schmutzige und blutige Wort Kolonialpolitik mit dem uns heiligen Wort sozialdemokratisch verbinden? Wir wollen sozialdemokratische Zivilisationspolitik, Kulturpolitik treiben! Das Wort: „sozialdemokratische Kolonialpolitik“ ist aber auch ein logischer Widerspruch in sich selbst; denn das Wort „Kolonie“ schließt bereits die Begriffe „Bevormundung“, „Beherrschung“, „Abhängigkeit“ ein.

Daß es sich hier aber nicht nur um einen sozusagen philologischen Streit handelt, daß das Wort „Kolonialpolitik“ von den Hauptbefürwortern der Resolution van Kol^[12] auch in diesem Sinne ge-

¹ Gemeint ist die Stellungnahme des Parteitages zur Haltung der deutschen Delegation auf dem Stuttgarter Kongreß der II. Internationale zur Resolution über die Kolonialfrage. *Die Red.*

meint ist, beweist die Betonung der Notwendigkeit, die niederen Völker gegebenenfalls zu bevormunden, ja, ihnen mit Waffengewalt gegenüberzutreten. Also kein bloßer Streit um Worte, sondern eine sachlich ernste Auseinandersetzung. Wir können uns beglückwünschen, daß in Stuttgart die sogenannte Minoritätsresolution^[13] angenommen worden ist.

Ich habe mich zum Worte gemeldet, um einige Ausführungen über die Frage der Ein- und Auswanderung zu machen, die in der Diskussion etwas kurz weggekommen ist. Ich möchte Ihre Aufmerksamkeit auf die eminente Wichtigkeit dieser Frage lenken. Ich habe viel Gelegenheit, die Misere der Einwanderer in Deutschland und insbesondere ihre Abhängigkeit von der Polizei zu beobachten, und ich weiß, mit welchen Schwierigkeiten diese Leute zu kämpfen haben. Ihre Vogelfreiheit sollte gerade uns deutsche Sozialdemokraten besonders veranlassen, uns mit der Regelung des Fremdenrechtes, besonders der Beseitigung der Ausweisungsschmach, schleunigst und energisch zu beschäftigen. Es ist ja bekannt, daß die gewerkschaftlich organisierten Ausländer mit Vorliebe ausgewiesen werden.

In jüngster Zeit habe ich in meiner Praxis folgenden Fall erlebt, der zugleich ein Schlaglicht auf unsere agrarische Privilegienwirtschaft wirft: Ein russisch-polnischer Vergolder nimmt in Rummelsburg Stellung als Vergolder. Kurz darauf erhält er vom Amtsvorsteher eine Verfügung, er solle sich innerhalb 14 Tagen als landwirtschaftlicher Arbeiter verdingen, widrigenfalls werde er ausgewiesen. („Hört! Hört!“) Ich habe dagegen alle zulässigen Rechtsmittel ergriffen. Ich habe gesagt, die „Verfügung“ verstößt aufs gröbste gegen Gesetz und Recht. Man hat erwidert: Die „Verfügung“ entspreche den „bestehenden Bestimmungen“. Auf mein wiederholtes Verlangen, mir diese „Bestimmungen“ wenigstens zu bezeichnen, hat man einfach nicht reagiert. Jetzt schwebt die Sache beim Oberverwaltungsgericht. Namentlich die russischen Auswanderer befinden sich in einer sehr schwierigen Position.

Die Resolution des Stuttgarter Kongresses bestimmt auch über unsere Stellung zur Ausweisungsfrage^[14]; darauf sei hier nachdrücklich hingewiesen. Sie enthält unter Ziffer 3 des Minimumprogramms die Abschaffung aller Beschränkungen, welche bestimmte Nationalitäten oder Rassen vom Aufenthalte im Lande und den sozialen, politischen und ökonomischen Rechten der Einheimischen ausschließen. Hierzu war von Ungarn ein Zusatzantrag gestellt, wonach die Ausweisung den Garantien einer gerichtlichen Entscheidung unterworfen werden sollte. Dieser Antrag wurde zurückgezogen, nachdem Übereinstimmung darüber erzielt war, daß durch die erwähnte Ziffer 3 die Beseitigung des gesamten Ausweisungsrechtes gefordert sei. Die Kongreßresolution fordert also die völlige Gleichstellung der Ausländer mit den Inländern auch in bezug auf das Recht zum Aufenthalt im Inlande. Fort mit dem Damoklesschwert der Ausweisung! Das ist die erste Voraussetzung dafür, daß die Ausländer aufhören, die prädestinierten Lohndrücker und Streikbrecher zu sein. Die Beschäftigung mit der Wanderungsfrage ist ein Ruhmesblatt für den Internationalen Kongreß. Das Problem ist jedoch noch nicht entschieden, die Stuttgarter Resolution ist nur ein erster Schritt auf diesem Gebiet.

Ich bitte Sie, alles Ihnen zugehende Material in der Presse zu veröffentlichen, damit wir eine der wichtigsten Fragen im wirtschaftlichen und politischen Kampfe des Proletariats sachdienlich und gerecht lösen können. Der Ernst dieser Frage darf nicht verkannt werden. (Beifall.)

20. Januar 1900 wegen seiner Zugehörigkeit zur Sozialdemokratie von der Universität Berlin gewiesen. 29 303 409
- 6 *Löbtauer Urteil* — Im Februar 1899 wurden in Löbtau bei Dresden neun Bauarbeiter zu insgesamt 61 Jahren Zuchthaus und Gefängnis verurteilt, weil sie dagegen protestiert hatten, daß auf einem Nachbarbau über die festgesetzte Arbeitszeit hinaus gearbeitet wurde. Hierbei war es zu Tätlichkeiten gekommen, als der Bauleiter mit einem blindgeladenen Revolver geschossen hatte. 32
- 7 *Paragraph 152 der Gewerbeordnung* — „Alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbetreibende, gewerbliche Gehilfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittels Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter, werden aufgehoben. Jedem Teilnehmer steht der Rücktritt von solchen Vereinigungen und Verabredungen frei, und es findet aus letzterem weder Klage noch Einrede statt.“
- Paragraph 153 der Gewerbeordnung* — „Wer andere durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Ehrverletzungen oder durch Verrufserklärung bestimmt oder zu bestimmen versucht, an solchen Verabredungen (§ 152) teilzunehmen oder ihnen Folge zu leisten, oder andere durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern versucht, von solchen Verabredungen zurückzutreten, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft, sofern nach dem allgemeinen Strafgesetze nicht eine härtere Strafe eintritt.“ 33
- 8 *Prozeß Haywood* — W. D. Haywood, einflußreicher Führer des Bergarbeiterverbandes des Westens der USA, 1905 Mitbegründer der IWW, Mitglied der Sozialistischen Partei und 1920 Mitbegründer der KP in den USA, wurde 1906 zusammen mit C. H. Moyer und G. Pettibone in Colorado von der Polizei Idahos widerrechtlich in den Kerker geworfen und mit Hilfe gekaufter Subjekte der Ermordung des Ex-Gouverneurs von Idaho, Steunenberg, angeklagt. Der Prozeß endete 1907 mit Freispruch. 41
- 9 Gemeint ist der Einsatz von Militär mit Schnellfeuerwaffen, vier Schlachtschiffen und zwei Kreuzern der britischen Atlantikflotte gegen einen Streik in Belfast, Nordirland, im Juli 1907. An dem Streik hatten sich im Kampf um Gewerkschaftsfragen etwa 1000 Arbeiter und 700 Polizeibeamte beteiligt. 52
- 10 In diesen Jahren kam es in den verschiedensten Garnisonsstädten — zum Beispiel 1904/1905 in Hannover, 1907 in München und 1907/1908 in

- Erfurt — zu Prozessen gegen Geschäftsleute und Offiziere wegen Wucher und anderer Betrügereien, die nicht selten mit Freispruch beziehungsweise sehr geringen Strafen endeten. 55
- 11 *Dreyfus-Affäre* — ein von den reaktionären Kreisen Frankreichs inszenierter provokatorischer Prozeß, in dem der jüdische Generalstabsoffizier Dreyfus 1894 durch das Kriegsgericht auf Grund einer offenkundig falschen Anklage, die ihm Spionage und Landesverrat zur Last legte, zu lebenslänglicher Deportation verurteilt wurde. Die allgemeine Bewegung zur Verteidigung Dreyfus', die sich in Frankreich entfaltete, deckte die Korruptheit der Gerichtsbehörden auf und hatte die Zuspitzung des politischen Kampfes zwischen Republikanern und Monarchisten zur Folge. 1899 wurde Dreyfus begnadigt und freigelassen. Erst 1906, nach der Wiederaufnahme des Verfahrens, wurde er rehabilitiert. 60
- 12 Karl Liebknecht bezieht sich hier auf die Diskussion über die Kolonialpolitik auf dem Stuttgarter Kongreß der II. Internationale 1907. Die in ihrer Mehrheit aus rechten Sozialdemokraten wie van Kol, David und Bernstein bestehende Kommission legte dem Kongreß eine Resolution vor, in der im ersten Absatz von einer in Zukunft möglichen „zivilisatorisch wirkenden sozialistischen Kolonialpolitik“ gesprochen wurde. Lenin entlarvte die Haltung der Opportunisten als eine Absage an den proletarischen Internationalismus und wies darauf hin, daß in den Ländern, die über bedeutende Kolonien verfügten, viele sozialdemokratische Führer zu Verteidigern der Ausbeutung der Kolonialvölker geworden seien. 71
- 13 Die Kommissionsminderheit beantragte, den ersten Absatz der Mehrheitsresolution zu streichen und schlug eine neue Formulierung vor, in der es unter anderem hieß: „Der Kongreß ist der Ansicht, daß die kapitalistische Kolonialpolitik ihrem innersten Wesen nach zur Knechtung, Zwangsarbeit oder Ausrottung der eingeborenen Bevölkerung der Kolonialgebiete führen muß. Die zivilisatorische Mission, auf die sich die kapitalistische Gesellschaft beruft, dient ihr nur als Deckmantel für die Eroberungs- und Ausbeutungsgelüste. Erst die sozialistische Gesellschaft wird allen Völkern die Möglichkeit bieten, sich zur vollen Kultur zu entfalten.“
- Der Kongreß nahm am 22. August 1907 die durch den Minderheitsvorschlag verbesserte Resolution an. (Internationaler Sozialisten-Kongreß zu Stuttgart, 18. bis 24. August 1907, Berlin 1907, S. 25 und 39.) 72
- 14 Gemeint ist die Resolution des Stuttgarter Kongresses der II. Internationale 1907 zur Ein- und Auswanderung, die die Ein- und Auswanderung als Erscheinung des Kapitalismus brandmarkte, eine weitgehende Neuregelung des Transportwesens forderte und der organisierten Arbeiterschaft kon-

krete Maßnahmen vorschlug zur Herstellung der Gleichberechtigung der Einwanderer, zum Kampf gegen die Senkung des Lebensstandards der Arbeiter und zur Verhinderung der Ein- und Ausfuhr von Streikbrechern. 72

¹⁵ *Antrag 88* — „Delmenhorst: Die Schaffung von Jugendorganisationen intensiver als bisher zu betreiben, und zwar in der Weise, daß einige Parteigenossen beauftragt werden, in möglichst allen Orten des Reiches Versammlungen abzuhalten, in denen der Zweck und die Notwendigkeit der Jugendorganisationen erläutert und die Gründung eventuell in die Wege geleitet wird. Gleichzeitig die Parteipresse zu veranlassen, in dieser Richtung aufklärend zu wirken.“ (Protokoll über die Verhandlungen des Parteitages der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands. Abgehalten zu Essen vom 15. bis 21. September 1907, Berlin 1907, S. 171.)

Der Antrag wurde angenommen. 74

¹⁶ *Antrag 9* — „Velten: Eine besondere antimilitaristische Propaganda ist systematisch zu entfalten. Zu diesem Zweck ist ein ständiger Ausschuß einzusetzen.“ (Protokoll über die Verhandlungen des Parteitages der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands. Abgehalten zu Essen vom 15. bis 21. September 1907, Berlin 1907, S. 161.)

Antrag 89 — „Dortmund: Die Generalversammlung stellt den Antrag zum deutschen Parteitag, daß unter den zum Militär einrückenden Mannschaften die antimilitaristische Agitation einsetzt, und zwar ist schon während der Musterungen oder Militäraushebung durch geeignete Flugblätter in diesem Sinne zu wirken.“ (Ebenda, S. 171.)

Auf Antrag von Wels ging der Parteitag über den Antrag 89 zur Tagesordnung über. 77

¹⁷ *Artikel 68 der Reichsverfassung* — „Der Kaiser kann, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiet bedroht ist, einen jeden Teil desselben in Kriegszustand erklären. Bis zum Erlaß eines die Voraussetzungen, die Form der Verkündigung und die Wirkungen einer solchen Erklärung regelnden Reichsgesetzes gelten dafür die Vorschriften des preußischen Gesetzes vom 4. Juni 1851.“

Paragraphen 81, 82, 86 und 112 des Strafgesetzbuches —

§ 81: „Wer außer den Fällen des § 80 es unternimmt,

1. einen Bundesfürsten zu töten, gefangenzunehmen, in Feindes Gewalt zu liefern oder zur Regierung unfähig zu machen,

2. die Verfassung des Deutschen Reiches oder eines Bundesstaates oder die in demselben bestehende Thronfolge gewaltsam zu ändern,

3. das Bundesgebiet ganz oder teilweise einem fremden Staate gewaltsam einzuverleiben oder einen Teil desselben vom Ganzen loszureißen, oder

4. das Gebiet eines Bundesstaates ganz oder teilweise einem anderen Bundesstaate gewaltsam einzuverleiben oder einen Teil desselben vom Ganzen loszureißen,

wird wegen Hochverrats mit lebenslänglichem Zuchthaus oder lebenslänglicher Festungshaft bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter fünf Jahren ein. Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Ämter sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.“

§ 82: „Als ein Unternehmen, durch welches das Hochverrats vollendet wird, ist jede Handlung anzusehen, durch welche das Vorhaben unmittelbar zur Ausführung gebracht werden soll.“

§ 86: „Jede andere, ein hochverräterisches Unternehmen vorbereitende Handlung wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren oder Festungshaft von gleicher Dauer bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft von sechs Monaten bis zu drei Jahren ein.“

§ 112: „Wer eine Person des Soldatenstandes, es sei des Deutschen Heeres oder der Kaiserlichen Marine, auffordert oder anreizt, dem Befehle des Oberen nicht Gehorsam zu leisten, wer insbesondere eine Person, welche zum Beurlaubtenstande gehört, auffordert oder anreizt, der Einberufung zum Dienste nicht zu folgen, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.“

Paragraphen 205 und 265 der Strafprozeßordnung —

§ 205: „In dem Beschluß, durch welchen das Hauptverfahren eröffnet wird, ist die dem Angeklagten zur Last gelegte Tat unter Hervorhebung ihrer gesetzlichen Merkmale und des anzuwendenden Strafgesetzes sowie das Gericht zu bezeichnen, vor welchem die Hauptverhandlung stattfinden soll.“

Das Gericht hat zugleich von Amts wegen über die Anordnung oder Fortdauer der Untersuchungshaft zu beschließen.“

§ 265: „Wird der Angeklagte im Laufe der Hauptverhandlung noch einer anderen Tat beschuldigt, als wegen welcher das Hauptverfahren wider ihn eröffnet worden, so kann dieselbe auf Antrag der Staatsanwaltschaft und mit Zustimmung des Angeklagten zum Gegenstand derselben Aburteilung gemacht werden. Diese Bestimmung findet nicht Anwendung, wenn die Tat als ein Verbrechen sich darstellt oder die Aburteilung derselben die Zustände des Gerichts überschreitet.“

83 176 223

¹⁸ Am 21. Januar 1906, dem Jahrestag des Blutsonntags in Petersburg, fanden in ganz Preußen machtvolle Protestversammlungen der Sozialdemokratie gegen das Dreiklassenwahlrecht statt. In Berlin kam es an diesem Tage